

Leistungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis 2030

°

zwischen der

Stadt Zug, vertreten durch den Stadtrat von Zug, als Auftraggeberin

und dem

Verein «Gewürzmühle Zug», vertreten durch das Co-Präsidium als Auftragsnehmer

betreffend

Der Betreuung des Kulturhauses Gewürzmühle Zug

wird ein wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2027 bis 2030 mit folgender Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

1. Ausgangslage

Das Kulturhaus Gewürzmühle Zug ist ein einzigartiger Kultur- und Veranstaltungsort der Stadt, der durch seinen besonderen Charakter und seine Ausstrahlung in der lokalen und regionalen Kulturlandschaft hervorsticht. Die städtische Liegenschaft an der St.-Johannes-Strasse 38 und 40 vereint unterschiedliche Nutzungen: Sie bietet mit ihren Ateliers Raum für kreatives Arbeiten und kulturelle Produktion und fungiert zugleich mit der Aktionshalle, dem Lorzensaal und dem Bistro als niederschwelliger Treffpunkt sowie als Experimentier-, Proben- und Veranstaltungsort.

2. Dauer der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2027 und wird für die Dauer von vier Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2030, abgeschlossen. Achtzehn Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verhandeln die Parteien neu über den Vertragsgegenstand.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1)
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1)
- Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (GemO; SRS Stadt Zug 1.1-1)
- Finanzverordnung vom 28. November 2017 (SRS Stadt Zug 6.1-1)
- Kulturförderungsreglement vom 5. September 2023 (KFR, SRS Stadt Zug 4.7-1)



4. Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

Folgende Unterlagen sind integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung:

- Satzung des Vereins vom 15. August 2025
- Vision des Vereins Gewürzmühle Zug vom September 2024

Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin über geplante Änderungen der Vertragsbestandteile. Macht die Auftraggeberin nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der neuen Fassung beim Auftragnehmer schriftlich Einwände geltend, so gelten die neuen Fassungen als stillschweigend angenommen.

5. Finanzaufsicht, Controlling und Berichterstattung

Die Auftraggeberin überwacht die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung. Sie überprüft die zweckmässige Verwendung der Beiträge und die Zielerreichung. Der Auftragnehmer reicht der Auftraggeberin jährlich die für die Überwachung notwendigen Unterlagen ein:

Information zu den strategischen Zielen.

- den Jahres- bzw. Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung;
- den Revisionsbericht;
- das Budget;
- den Bericht zur Leistungserbringung und Zielerreichung (Qualitätsbericht) mit realisierten Programmaktivitäten und Informationen zu den strategischen Zielen;
- Liste der eigenen Veranstaltungen und den demografisch aufgeschlüsselten Publikumszahlen;
- Liste mit Angaben zu den Vermietungen: Angaben zu den Sparten, Herkunft (Gemeinde- und Kantonszugehörigkeit).

Die Auftraggeberin kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern. In einem jährlichen Controlling-Gespräch werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmassnahmen besprochen.

6. Budget und Rechnungslegung

Budget und Rechnung sind so zu gliedern, dass die Bereiche mit Leistungsvereinbarung klar ausgedrückt werden können. Die Grundsätze der Rechnungslegung nach Obligationenrecht und im Bedarfsfalle gemäss Swiss GAAP FER 21 sind einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem Jahres- bzw. Geschäftsbericht den kantonalen sowie den städtischen Beitrag offen auszuweisen.

7. Finanzielles

Die Stadt Zug richtet dem Verein Gewürzmühle Zug einen jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 120'000.00 für die Jahre 2027 bis 2030 aus. Die Überweisung des Beitrages erfolgt jeweils per Ende Februar vorbehaltlich dem ordnungsgemässen Erhalt der jährlichen Controllingsunterlagen und der Gewährung des jeweiligen jährlichen Budgets durch den Grossen Gemeinderat.

Mehrwertsteuer

Die Parteien gehen aufgrund von Abklärungen davon aus, dass die Vergütungen der Stadt und des Kantons gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit der MWST abzurechnen (nicht steuerbar) ist.



Behandlung der Überschüsse

- Der im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erwirtschaftete Ertragsüberschuss ist in der Bilanz des Auftragnehmers als «Reserve aus Leistungsvereinbarung» zu passivieren. Diese Reserve ist im Sinne der Leistungsvereinbarung, insbesondere zur Deckung allfälliger zukünftiger Aufwandüberschüsse, zu verwenden.
- Sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht worden, so ist der gesamte mit den nicht erbrachten Leistungen zusammenhängende Ertragsüberschuss der Auftraggeberin zurückzubezahlen.
- Bei Neuverhandlungen wird der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt.
- Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst oder nach Ablauf der Vertragsdauer nicht weitergeführt, so ist der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» der Auftraggeberin (anteilmässig) zurückzuerstatten. Ein Aufwandüberschuss wird nur übernommen, wenn er durch die pflichtgemässe Erfüllung der vertraglichen Pflichten entstanden ist und nicht aus einer Haftung des Auftragnehmers resultiert.

8. Leistungsauftrag

Allgemeine Grundsätze

- Es werden die Grundsätze der städtischen Kulturstrategie eingehalten, basieren auf: Der kulturellen Teilhabe für alle, der Chancengerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz und Verbindlichkeit sowie den «Sustainable Development Goals» (SDGs) der UNO-Agenda 2030.
- Die Stadt Zug als Subventionsgeberin wird auf allen Unterlagen (digital/print) erwähnt, wenn immer möglich mit der Verwendung des Logos.

Allgemeine Pflichten des Vereins

- Der Verein Gewürzmühle Zug ist bestrebt, das Fundraising bei Gemeinden und Stiftungen gezielt zu intensivieren sowie den Mitgliederkreis kontinuierlich zu erweitern.
- Der Verein entwickelt geeignete statistische Instrumente und erhebt regelmässig differenzierte, demografisch aufgeschlüsselte Besucherzahlen.
- Der Vorstand definiert langfristige strategische Ziele zur Stärkung des kulturellen Lebens im Quartier und positioniert den Verein als verlässlichen Partner für Kulturakteurinnen und -akteure aus der Region.
- Hinsichtlich Programm, Publikum und Personal setzt sich der Verein für Diversität, Inklusion und Chancengleichheit ein.

9. Leistungsangebot

Das Angebot des Auftragnehmers hat in den nachstehenden Bereichen insbesondere Folgendes zu umfassen:

- Der Verein setzt sich aktiv für faire Rahmenbedingungen für Kulturschaffende ein. Er vermietet die Veranstaltungsräumlichkeiten zu günstigen Konditionen, mit technischer Infrastruktur und Know-how und unterstützt die Mietenden zusätzlich mit Kommunikationsmassnahmen, durch sein Netzwerk sowie durch Kooperationen.
- Der Verein schreibt die Atelierräume der Gewürzmühle periodisch nach transparenten Kriterien und zu angemessenen Konditionen für Kulturschaffende aus.
- Der Verein vermietet oder verpachtet das Bistro und gewährleistet dessen Betrieb.
- Der Verein sucht die Anbindung an das Quartier, die Mietenden der Räumlichkeiten und weitere lokale Vereine und Kulturschaffenden und realisiert Kooperationen mit diesen Parteien.

- Der Verein fördert die qualitative Weiterentwicklung der Innen- und Aussenräume (Lorzenraum, Bistro, Aussenbereich) zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und der Nutzungsmöglichkeiten.
- Der Verein kuratiert das Programm, entwickelt bestehende Vermittlungsformate und realisiert eine Konzertserie im Bistro und im Lorzenraum mindestens zwei Ausstellungen pro Jahr.
- Der Verein setzt eine zeitgemässe Website um und intensiviert die Kommunikations- und Marketingmassnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit und zur Erreichung neuer Zielgruppen.
- Der Verein gewährleistet faire sowie zeitgemässe Arbeitsbedingungen zur Stabilisierung des Betriebs.

10. Auskunftspflicht und Aufsichtsrecht

Die leistungserbringende Organisation mit deren Vorstand ist für die Einhaltung der gesetzlichen und ethischen Vorgaben verantwortlich. Die Stadt kann aber zusätzliche Auflagen machen.

Die Stadt Zug ist berechtigt, auch Vertretungen in den Gremien zu stellen, und kann im Bedarfsfalle in die Akten des Vereins Einsicht nehmen.

11. Schlussbestimmungen

- Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse in Schriftform anzupassen.
- Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat.
- Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- Diese Leistungsvereinbarung wird in zwei Originalen unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je ein Original.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zug.

Zug, 21. August 2026

Stadtrat von Zug

•

André Wicki
Stadtpräsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Für den Verein Gewürzmühle Zug:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Rust', written in a cursive style.

Urs Rust
Co-Präsidium

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Evelyne Lohm', written in a cursive style.

Evelyne Lohm
Co-Präsidium

A small, stylized handwritten mark or signature in blue ink, possibly a checkmark or a quick signature.

Leistungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis 2030

°

zwischen der

Stadt Zug, vertreten durch den Stadtrat von Zug, als Auftraggeberin

und dem

Verein «Gewürzmühle Zug», vertreten durch das Co-Präsidium als Auftragsnehmer

betreffend

Der Betreuung des Kulturhauses Gewürzmühle Zug

wird ein wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2027 bis 2030 mit folgender Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

1. Ausgangslage

Das Kulturhaus Gewürzmühle Zug ist ein einzigartiger Kultur- und Veranstaltungsort der Stadt, der durch seinen besonderen Charakter und seine Ausstrahlung in der lokalen und regionalen Kulturlandschaft hervorsticht. Die städtische Liegenschaft an der St.-Johannes-Strasse 38 und 40 vereint unterschiedliche Nutzungen: Sie bietet mit ihren Ateliers Raum für kreatives Arbeiten und kulturelle Produktion und fungiert zugleich mit der Aktionshalle, dem Lorzensaal und dem Bistro als niederschwelliger Treffpunkt sowie als Experimentier-, Proben- und Veranstaltungsort.

2. Dauer der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2027 und wird für die Dauer von vier Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2030, abgeschlossen. Achtzehn Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verhandeln die Parteien neu über den Vertragsgegenstand.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindengesetz, GG; BGS 171.1)
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1)
- Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (GemO; SRS Stadt Zug 1.1-1)
- Finanzverordnung vom 28. November 2017 (SRS Stadt Zug 6.1-1)
- Kulturförderungsreglement vom 5. September 2023 (KFR, SRS Stadt Zug 4.7-1)

el T

4. Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

Folgende Unterlagen sind integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung:

- Satzung des Vereins vom 15. August 2025
- Vision des Vereins Gewürzmühle Zug vom September 2024

Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin über geplante Änderungen der Vertragsbestandteile. Macht die Auftraggeberin nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der neuen Fassung beim Auftragnehmer schriftlich Einwände geltend, so gelten die neuen Fassungen als stillschweigend angenommen.

5. Finanzaufsicht, Controlling und Berichterstattung

Die Auftraggeberin überwacht die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung. Sie überprüft die zweckmässige Verwendung der Beiträge und die Zielerreichung. Der Auftragnehmer reicht der Auftraggeberin jährlich die für die Überwachung notwendigen Unterlagen ein:

Information zu den strategischen Zielen.

- den Jahres- bzw. Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung;
- den Revisionsbericht;
- das Budget;
- den Bericht zur Leistungserbringung und Zielerreichung (Qualitätsbericht) mit realisierten Programmaktivitäten und Informationen zu den strategischen Zielen;
- Liste der eigenen Veranstaltungen und den demografisch aufgeschlüsselten Publikumszahlen;
- Liste mit Angaben zu den Vermietungen: Angaben zu den Sparten, Herkunft (Gemeinde- und Kantonszugehörigkeit).

Die Auftraggeberin kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern. In einem jährlichen Controlling-Gespräch werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmassnahmen besprochen.

6. Budget und Rechnungslegung

Budget und Rechnung sind so zu gliedern, dass die Bereiche mit Leistungsvereinbarung klar ausgedrückt werden können. Die Grundsätze der Rechnungslegung nach Obligationenrecht und im Bedarfsfalle gemäss Swiss GAAP FER 21 sind einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem Jahres- bzw. Geschäftsbericht den kantonalen sowie den städtischen Beitrag offen auszuweisen.

7. Finanzielles

Die Stadt Zug richtet dem Verein Gewürzmühle Zug einen jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 120'000.00 für die Jahre 2027 bis 2030 aus. Die Überweisung des Beitrages erfolgt jeweils per Ende Februar vorbehaltlich dem ordnungsgemässen Erhalt der jährlichen Controllingsunterlagen und der Gewährung des jeweiligen jährlichen Budgets durch den Grossen Gemeinderat.

Mehrwertsteuer

Die Parteien gehen aufgrund von Abklärungen davon aus, dass die Vergütungen der Stadt und des Kantons gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit der MWST abzurechnen (nicht steuerbar) ist.